

Die erste Lehrlingsprüfung der Hausgehilfen fand am 5. und 10. März d. J. statt. Zehn Schülerinnen waren zur Prüfung zugelassen. Am ersten Prüfungstage wurde im Waschen, Plätten, Ausbessern und mündlichen Unterricht geprüft, am zweiten Tage in Handarbeiten, Kochen und schriftlichen Arbeiten. Sämtliche Schülerinnen bestanden die Prüfung. Im Prüfungsausschuß waren zwei Kolleginnen unserer Ortsgruppe vertreten. In der Frage der Ausbildung von Meisterinnen und Wirtschaftsleiterinnen fanden mehrere Besprechungen mit Vertretern der Berufsschulbehörde, unserer Organisation und dem Bund Hamburgischer Hausfrauen statt. Die vereinbarten Richtlinien wurden als Grundlage anerkannt. Leider konnten diese Kurse durch die behördlichen Sparmaßnahmen noch nicht eingeführt werden. Wir müssen uns daher jetzt mit den bestehenden Förderkursen für Hausangestellte begnügen. Wir werden jedoch bemüht sein, trotz der Widerstände unser Ziel zu erreichen. Die Berufsschulbehörde hat von uns eine gutachtliche Äußerung über unsere Stellungnahme betreffend Zulassung von Praktikern zur Gewerbelehrausbildung eingeholt. Diese gutachtliche Äußerung hatte den Erfolg, daß auch die in der Hauswirtschaft Beschäftigten ohne Reifezeugnis einer höheren Schule (Abitur) an der Hamburgischen Universität zur Gewerbelehrausbildung zugelassen werden können.

Im ersten Halbjahr 1931 konnten drei Kolleginnen ihr fünf- und zwanzigjähriges Verbands- und Geschäftsjubiläum feiern. Hierauf müssen sich die Kolleginnen ein Beispiel nehmen, indem sie der Organisation die Treue halten und ihr neue Mitglieder zuführen.

Leipzig

Trotz der schwierigen Agitation und Verständigungsmöglichkeit werden regelmäßig im Monat zwei Zusammenkünfte der Hausangestellten abgehalten. Diese Zusammenkünfte werden abwechselnd als Näh- und Unterhaltungsabende und zur Pflege der Geselligkeit, andererseits als Versammlungsabende ausgestaltet. Außer einem bestimmten Kreis langjähriger Verbandskolleginnen, die ständige Besucher dieser Veranstaltungen sind und die diese Abende nicht mehr missen wollen, finden sich regelmäßig neue Kolleginnen ein, so daß der Besuch der Veranstaltungen als gut bezeichnet werden kann.

Die von der Gruppenleitung arrangierten Ausflüge und Spaziergänge erfreuen sich eines guten Zuspruchs. Einer großen Beliebtheit erfreuen sich auch die in den letzten Jahren eingeführten Ausflüge in die weitere Umgebung Leipzigs. Zu unserem letzten Tagesausflug nach Frohburg-Kohren hatten sich viele Kolleginnen trotz des Regenwetters eingefunden. Die für Leipzig typische Stechkahnpartie wurde wie alljährlich veranstaltet und erfreute sich in diesem Jahre einer sehr starken Beteiligung. Im Anschluß daran haben die Kolleginnen bei Unterhaltung und Tanz noch einige fröhliche Stunden verlebt. Es ist dies ein Beweis, daß ein großes Bedürfnis nach Freizeit bei den Hausangestellten vorhanden ist. Hier gilt es im besonderen den Kampf zu führen für die den Hausangestellten vorenthaltenen Rechte, die der übrigen Arbeitnehmerchaft voll und ganz zugute kommen. Die Hausangestellten in ihrer Gesamtheit sollten endlich einsehen, daß nur durch festen Zusammenschluß in der Organisation mehr Recht und bessere Verhältnisse herbeigeführt werden können.

In den regelmäßigen Versammlungen sind Vorträge über Berufsfragen sowie der Allgemeinbildung und des Wissens abgehalten worden. Zwei öffentliche Versammlungen mit entsprechender vorbereitender Agitation eingeleitet unter reger Mitwirkung der Kolleginnen hätten einen stärkeren Besuch erwarten lassen. In einer dieser Versammlungen hatte die Kollegin Weber, Berlin, das Referat übernommen.

Erfreulicherweise ist in der Gruppe ein Zugang von Mitgliedern zu verzeichnen. Infolge des fehlenden Tarifvertrages sind die Hausangestellten der Willkür des Arbeitgebers, der Not preisgegeben. Ist es doch keine Seltenheit, daß Arbeit nur um Kost und Wohnung angeboten wird. Mit größter Rücksichtslosigkeit und Brutalität ist auch bei den Hausangestellten der Lohnabbau durchgeführt worden, und zwar in einer Höhe von monatlich 10 bis 20 Mk. Obendrein sind die Sozialbeiträge, die in Leipzig ortsüblicherweise vorwiegend vom Arbeitgeber gezahlt wurden, auf die Hausangestellten abgewälzt. Die besonders in den Sommermonaten vermehrte Zahl der Klagen beim Arbeitsgericht beweist, daß zum Teil die Arbeitgeber aus kleinsten Gründen fristlose Entlassungen vornehmen, nur um die Hausangestellte während der Ferienzeit los zu werden und die Kosten der Unterhaltung zu sparen. Abgesehen davon, daß ein großer Teil „gebildeter“ Arbeitgeber es nicht für notwendig erachtet, den Hausangestellten Urlaub zu gewähren, werden viele Kolleginnen nur mit dem Lohn, ohne Entschädigung für Kost und Wohnung während der Ferienreise der „Herrschaft“ abgefunden. Diese Differenzen entstehen auch dadurch, daß die „Herrschaften“ bei Neueinstellungen Auskunft über die Bewerberin bei der früheren Stelle einholen. Es grenzt an großen Unfug, daß in vielen Fällen sogar über Kolleginnen mit vorzüglichen langjährigen Zeugnissen Erkundigungen eingezogen werden. Dabei hängt dann das Schicksal der Kollegin ganz von der Laune der „gnädigen Frau“ ab, wie die Auskunft ausfällt. Vielen Hausangestellten ist dadurch schon der Antritt einer neuen Stellung vereitelt worden.

Mannheim

Beim Fensterreinigen stürzte eine 21 Jahre alte Hausangestellte aus dem zweiten Stock des Hauses Petersauer Str. 4 in den Hof. Die Verunglückte wurde mit schweren inneren Verletzungen ins Krankenhaus eingeliefert. Es besteht Lebensgefahr.

München

In München wurden uns mehrfach die vereinbarten Lohnabkommen gekündigt. So bei den städtischen und staatlichen Betrieben, deren Reinigung den Firmen Greiner, Herman und Schmid übertragen sind. Der Stundenlohn der Putzfrauen betrug bisher 50 Pf. pro Stunde. Die genannten Firmen wollten nunmehr einen Lohnabzug von 10 Pf. die Stunde vornehmen. Das konnte verhindert werden. Durch Schiedspruch wurde ein Stundenlohn von 55 Pf. festgelegt. Die Bauputzerinnen hatten bisher einen Stundenlohn von 63 Pf. Die Arbeitgeber forderten einen Abbau des Lohnes auf 51 Pf. Auch in diesem Falle setzten wir uns zur Wehr; durch Schiedspruch kam ein Stundenlohn von 56 Pf. zustande. Die Zeiten liegen gar nicht so weit zurück, wo unsere Kolleginnen als Putzerinnen und Reinemachefrauen mit einem Stundenlohn von 20 und 25 Pf. bei zwölfstündiger Arbeitszeit nach Hause gehen mußten. Hier hat unser Verband grundlegend Wandel geschaffen.

Bei den Hausangestellten konnten die derzeitigen Löhne gehalten werden. Wohl versuchte man auch im Bayernland die Löhne zu kürzen mit dem Hinweis auf die angeblich große Zahl arbeitsloser Hausgehilfen. Die Münchener Hausfrauen begnügten sich jedoch damit, daß sie den Hausgehilfen die gesetzlichen Beiträge zur Sozialversicherung abzogen. Für viele unserer Kolleginnen ist das eine ungeheure Einbuße an ihrem Einkommen. Wir konnten aber in diesem Fall nichts unternehmen, handelt es sich doch um gesetzliche Bestimmungen. Durch den Abzug der Beiträge für die Sozialversicherungen war es den Hausfrauen dann aber nicht mehr möglich, noch einen weiteren Lohnabbau vorzunehmen. Getaut hätten sie es gar zu gern, aber man fürchtete doch die Organisation und die Öffentlichkeit.

Diese Vorgänge zeigen uns, wie notwendig es ist, daß die Kolleginnen treu zur Organisation stehen. Für unsere Hausangestellten gab es bis zum Kriegsende weder Freizeit noch geregelten Lohn. Das was wir jetzt besitzen, danken wir einzig und allein dem Kampf und der Mitwirkung des Zentralverbandes der Hausangestellten, Reichsfachgruppe im Gesamtverband.

Offenbach

Am 6. September 1931 hielten die Hausangestellten von Offenbach eine öffentliche Versammlung ab. Der Besuch war ein verhältnismäßig guter. Die Referentin, Kollegin Junker aus Frankfurt a. M., sprach über das Thema: „Warum müssen wir uns organisieren?“ Sie berichtete aus ihrer eigenen Tätigkeit als Hausangestellte vor 30 Jahren und verfolgte in sehr verständlicher Weise die Entwicklung der Organisation bis zur heutigen Zeit. Das Referat wurde mit großer Aufmerksamkeit aufgenommen. Anschließend sprach Kollege Wöll über die „Bedeutung und Notwendigkeit des Tarifvertrages“. Da ein großer Teil der Anwesenden unorganisiert war, waren die Kolleginnen sehr dankbar für diese Aufklärung, die sie anderswo sicher niemals in diesem Maße erhalten hätten.

Bis in die späten Abendstunden waren die Versammlungsteilnehmer bei Musik und Tanz vereint und frohes Lachen erklang in der Runde. Der Erfolg dieser Versammlung war gut. Zehn Kolleginnen meldeten sich sofort zur Aufnahme in den Verband. Weitere werden sicherlich noch folgen.



„Mutti! Woher kommen eigentlich die Kinder?“ — „Man kauft sie, Gretl.“ — „Kauft sie? Das glaub' ich nicht.“ — „Ja, warum denn nicht?“ — „Weil es nicht wahr ist.“ — „Warum ist es nicht wahr?“ — „Weil — wenn man die Kinder kauft — wie so haben die reichen Leute so wenig und die armen Leute so viel Kinder?“
(„Ulk.“)

„Mutti, die Lehrerin hat heute gesagt: Schönheit verschwindet. Ist das wahr?“ — „Gewiß, mein Kind!“ — „Mutti, wie so verschwindet denn Anna nicht?“ — „Dasi jagt ihr doch immer, sie ist eine Schönheit.“ — „So? Na, laß nur, sie wird morgen verschwinden.“

„Wie reinigst du eigentlich deine Teppiche, Helene?“ — „Ja, ich habe schon alles mögliche versucht, aber das Beste ist immer noch, daß ich sie von meinem Mann ausklopfen lasse.“
(Karikaturen.)

Blick in Bücher

Sklavenmarkt

Eines Morgens, im Spätsommer, schritt ein Mädchen auf Norwegens Hauptstadt zu. Es trug eine Strohschute über dem Haar, grob war sein Kleid und selbstgestrickt die Strümpfe, auch die Schuhe waren Bauernarbeit. In einer Hand trug es ein Kleiderbündel, in der anderen seinen Mundvorrat. Als es auf eine Anhöhe kam, blieb es jäh stehen.

Es ging noch ein Stück weiter, bis dahin, wo es die beste Aussicht über die ganze Stadt hatte, setzte sich nieder und aß von seinem Mundvorrat.

Noch lange danach blieb es sitzen und ließ den Blick über den Fjord hinausschweifen. Der kam vom großen Meer her, das bis nach Amerika reichte. Dann schaute es über den Hafen und die Stadt hin. Wie mochte es ihm wohl da unten ergehen?

Nun, das würde sich finden. In der Heimat wollte es nicht mehr leben, jetzt nicht mehr. Der Weg dorthin zurück mußte zumindest über Amerika führen. Es wandte sich um und sah zurück, irgendwo dort in der Ferne lag sein Heimattal.

Gunvor ging weiter, am Hafen entlang und über die Brücke.

Plötzlich schrak sie zusammen und drehte sich um. Vor ihr stand ein gewaltiger Kerl in einer Uniform mit zwei Reihen blanker Knöpfe. Sein Gesicht erinnerte ein wenig an ein Bild von einem Walroß, daß sie in einem billigen Magazin zu Hause gesehen hatte. Sie schaute zu ihm auf: „Ich suche Stellung!“

Der Polizist strich seinen buschigen Schnurrbart, fuhr sich mit der Hand über die bläuliche Nase, stemmte dann die Hände in die Seiten und sprach zu Gunvor:

„Bist du noch nie in Oslo gewesen?“

„Nein.“

„Du tust am besten, jetzt zur Stellenvermittlung zu gehen.“

Vom Schweinekoben und der Gesindestube her war Gunvor viel üblen Gestank gewohnt, aber nie hatte sie so vielen faulen Geruch verspürt wie hier bei der Stellenvermittlung. Es war voll von Leuten, die Arbeit suchten.

Als ein Mann versuchte, seine Pfeife anzuzünden, erlosch das Streichholz, sobald der Schwefel verzischt war, so schlecht war die Luft. Nach einer Weile merkte Gunvor dies nicht mehr. Das gab ihr zu denken.

Ab und zu ging einer durch eine Tür, die in eine Kneipe führte. Man konnte das an dem Dunst merken, der von dort herüberkam und die Luft auffrischte.

Ein älteres Weib, das vorn ebenso flach war wie hinten, schlürfte umher und schrieb auf. Als es vor Gunvor hintrat, rückte es seine Brille zurecht und trat einen Schritt zurück, um sie besser mustern zu können. Dann lächelte es, ungefähr so wie der Polizist, als er ihrer ansichtig wurde: ein Lächeln, aus Mitleid, Hochmut und komischer Verwunderung verwebt.

„Wie heißt du?“

„Gunvor Herulvstochter.“

„Daß muß ich sagen! Hast du Zeugnisse? — Papiere? —“

Gunvor legte ihr Bündel an die Wand von sich und holte ihren Tauf- und Einsegnungsschein aus dem Mieder hervor.

„Frühere Beschäftigung? — Wo bist du angestellt gewesen?“

Gunvor verstand nicht richtig. Aber sie ahnte, worum es sich handelte, und begann eine umständliche Erklärung.

Das Weib schnarrte:

„Was kannst du? — Köchin nicht? Stubenmädchen nicht? Kindermädchen nicht? Das muß ich sagen!“

Gunvor brachte schließlich hervor, daß sie Kühe, Ziegen und Schweine besorgen könnte. Ueberhaupt Vieh! Außerdem hatte sie Bauernkost gekocht, Kleider geflickt, Unterzeug genäht, gewaschen —

Es schnarrte wieder: „Scheuern, waschen. Na also! Grobmädchen —!“ Das war sie. Die Alte klopfte sich nachdenklich mit dem Bleistift gegen die Zähne.

„Wie heißt dein Vater?“

„Man nannte ihn Herulv Olavsson!“

„Das muß ich sagen!“

Das Weib schrieb mit dem Bleistift in die Luft: „Olavsson? — Olavsson! — Schön! Du antwortest ‚Hier!‘, wenn ich Gunvor Olsen rufe. Das ist einfacher. Außerdem richtiger. Das muß ich sagen!“

Olsen! dachte Gunvor; sie knickte. Es war ihr beinahe so, als hätte die Stadt ihr ein neues, feines Kleid geschenkt.

Das Weib mit dem Bleistift schnarrte und notierte weiter.

Ab und zu wurde eine Luke in der Wand geöffnet. Es war, als wenn das Lid eines toten Auges sich hob. Und wenn die Tür neben der Luke aufging, wurden alle still und gespannt: bis ein Name aufgerufen wurde und sich jemand zur Tür drängte.

Dann erschlafften die Zurückbleibenden stets. Räuspern und Husten lebten wieder auf, und die Tür zum Wirtshaus begann wieder zu klappen.

Gunvor mußte eine Stunde lang stehen, bis sie einen Sitzplatz bekam.

Allmählich verringerte sich die Zahl der Wartenden. Einige hatten eine Stellung gefunden. Andere gaben die Hoffnung auf. Gunvor aber wollte sitzenbleiben, bis sie zum Gehen gezwungen wurde. Gutwillig wollte sie keine von ihren vier Kronen für ein „Logis für Reisende“ hergeben.

Am Nachmittag öffnete sich die Luke, und drei Gesichter schauten hindurch. Das breite, gelbe Gesicht mit den Fischaugen und dem großen Munde gehörte der Vorsteherin an, das wußte Gunvor. Die zwei dünnen Damengesichter, die übereinander neben der Vorsteherin hervorsahen, wiesen sich dagegen zum erstenmal. Vor das untere Gesicht, das am dürrsten und ältesten aussah, schob sich eine Lorgnette.

„Gunvor Olsen!“ wurde gerufen.

Gunvor stand auf, nahm ihr Gepäck und trat in das Nebenzimmer ein. An einem Tische saß das fischhäufige Weib vor einem gewaltigen Buch und schrieb darin, während die alte Frau mit der knarrenden Stimme diktierte. Mitten im Zimmer standen die beiden Damen. Die ältere beugte sich vor und beschaute Gunvor durch ihre Lorgnette, als sie seitlich zur Tür hineinkam und dabei das Bündel vor sich hielt. Gunvor knickte. So wie die alte Dame, pflegte auch daheim der Bauer auf Ulvestad dreinzuschauen, wenn er ein Pferd kaufte. Die Dame fuhr fort, Gunvor von Kopf bis Fuß zu mustern.

„Nichts fürs Auge, meine Tochter,“ flüsterte sie der Langen, Mageren, zu. „Desto besser paßt sie, Mama.“

Gunvor wurde aufs neue verhört und von Madame ins Buch eingeschrieben. Die ältere Dame ließ die Lorgnette fallen und startete in die Luft: „Danke, das genügt. Das Mädchen darf sich als Untermädchen bei uns versuchen. Es hat zu scheuern, zu waschen und alles zu machen, was sonst im Haushalt vorkommt. — Trotzdem es nichts kann, erhält es vierzig Kronen Jahreslohn, zudem Kost und eigenen Alkoven auf dem Boden. Wenn es ihm paßt, kann es sein Handgeld sofort in Empfang nehmen, Madame Jonsen.“

Gunvor knickte und sagte, ja danke, das passe! Blitzschnell durchfuhr es sie, daß sie zwei Jahre arbeiten müßte, um ihr Billet nach Amerika zu erstein.

Die Dame wandte sich an die Vorsteherin: „Noch eine Kleinigkeit: Meine Tochter heißt Fräulein Gunvor. In einem wohlgeordneten Hause ziemt es sich nicht, daß Her.shaft und Diener denselben Namen tragen. Darum werden wir Gunvor „Gunda“ rufen, wenn sie dagegen nichts einzuwenden hat, Madame Jonsen. Gunda hieß übrigens auch das vorherige Untermädchen. Das paßt also großartig für diese Stellung.“

Die Vorsteherin versicherte, daß Gunvor — in Zukunft Gunda — nichts einzuwenden hätte.

Die beiden Damen senkten die Augenlider zum Gruß und baten Madame Jonsen, Gunda sofort zu ihnen zu senden. Die vorige Gunda war krank geworden und mußte ihren Dienst vorzeitig verlassen. Viel Wäsche wartete auf die neue Gunda.

„Ja, du hast Glück, daß du zu so einer Herrschaft kommst.“ Die Madame erhob sich, und es war, als wenn sie einen heiligen Namen andächtig aussprach: „Kapitän von Graben. — So, nun sieh zu, daß du dich ordentlich führst, damit du uns keine Schande machst, denn wir haben dich nur auf dein glattes Gesicht hin empfohlen.“

Gunvor knickte, antwortete aber nicht. Sie dachte daran, daß sie nun in Zukunft Gunda heißen sollte. „Osen“ war gleichgültig. „Gunvor“ aber bedeutete etwas. Der Name war ebenso alt in ihrer Sippe wie Olaf und Herulv. Der Vater hatte sie so genannt, auch der Großvater und August.

Aber alles in allem paßte „Gunda Olsen“ besser in Oslo, als „Gunvor Herulvstochter“. Sie lächelte: Da nutzte sich wenigstens ihr Name Gunvor nicht ab. Alles ging über Gunda aus. —

Pferdehufe hallten gegen das Pflaster. Gunvor stand am Fenster. Die beiden Damen saßen in offenem, zweispännigem Wagen, der lautlos davonrollte. Hoch auf dem Bock spreizte sich der Kutscher in feinen Kleidern und blankem Zylinderhut; unbeweglich hielt er die Peitsche und Zügel.

Madame Jonsen erhob sich und kam gleichfalls ans Fenster: „Der da auf dem Kutscherbock, den haben wir auch bei von Grabens untergebracht. Vor vier Jahren war Johana ebenso bäurisch wie du. Aber guck ihn dir jetzt einmal an! Der hat uns Freude gemacht.“ Die Madame nickte und schlug kurz und schnell mit der Hand auf das Fensterbrett. Sie gab zu verstehen, daß sie von Gunda Olsen das gleiche erwartete.

Auch bei uns in Deutschland bestand bis zum 1. April 1931 die private Stellenvermittlung, dann erst wurde sie nach jahrzehntelangem Kampf unseres Verbandes beseitigt. Die öffentlichen Arbeitsnachweise, die heute die Vermittlung vornehmen, stehen unter ständiger Kontrolle der Gewerkschaften. Überall da, wo die Kolleginnen und Kollegen den Wert der Organisation erkannt haben, überall da wo die Gewerkschaften stark genug sind, sind die menschenunwürdigen Zustände verschwunden, die in dem Abschnitt geschildert werden, den wir dem einprägsamen Werk von Frederik Parelius „Weib im Strom“ (Verlag Büchergilde Gutenberg) entnommen haben.

K. A.

Hausangestellten Zeitung

Nummer 11 • November 1931 • 8. Jahrgang

Organ der Haus- und Wachingestellten, Reichsfachgruppe im Gesamtverband der Arbeitnehmer der öffentlichen Betriebe und des Personen- und Warenverkehrs

Zeitschrift für die Interessen der Hausgehilfen, Hausangestellten, Portiers, Hausmeister, Fahrstuhlführer, Wächter, Wasch- und Reinemachefrauen in Bureau- und Privathäusern, Angestellten der Wach- und Schließgesellschaften

Erscheint monatlich. Bezugspreis für Nichtmitglieder vierteljährlich 50 Pf., Einzelnummer 20 Pf. Zu beziehen durch die Post, Redaktion und Expedition: Berlin SO 16, Mischelkirchplatz 4. Redaktionschluss am 20. jeden Monats. Zuschriften und Reklamationen sind an die Schriftleitung zu richten.

Der 12. November

Die Fronten sind aufgebrochen, die Arbeitenden stehen im schärfsten Abwehrkampf gegen die vereinigte Reaktion. In Bad Harzburg trafen sich am 11. Oktober die Generaldirektoren und Syndizi der Schwerindustrie, Bankiers und Großgrundbesitzer. Das Programm des sozialen Rückschritts wurde formuliert und in die Weltposaunt: die nationale Opposition beginnt mit dem Endkampf gegen die Arbeiterschaft! Zur Abwehr haben sich die Gewerkschaftsverbände der Arbeiter, der Angestellten und der Beamten zusammengeschlossen, die freigewerkschaftlichen, die christlichen und die Hirsch-Dunderschen. Brutal hat die Harzburger Reaktion ihr Ziel verkündet: Lohnabbau oder Inflation. Entweder den Arbeitenden unter dem Druck der Massenarbeitslosigkeit direkt den Lohnabbau aufgezwungen oder durch eine Geldentwertung hinterherum das Einkommen gekürzt! Die Tarifverträge sollen durchlöcher werden, zynisch erklärt im preussischen Landtag der Deutschnationale Dr. v. Kries: „Wir müssen zurück ins alte Preußen!“ Die Seiten werden zurückgerollt, in denen die Stimme einer Herrschaft so viel galt wie die Stimmen einiger hundert Hausangestellten und Wächter. Die Gesetzbuch soll zurückgeschraubt werden, und in dem in Bad Harzburg ersehnten „Dritten Reich“ würde sich die Kollegenchaft unter dem Druck der Gefindeordnung wiederfinden, von denen der November 1918 sie befreit hatte. Damit ja kein Mißverständnis aufkommt, ziehen die Apostel im Lande umher und wettern gegen das Novemberverbrechen, vor allem gegen jenen ersten Aufbruch der sozialdemokratischen Volksbeauftragten. Die Reaktion klatscht diesen Rednern Beifall, denn sie hat es heute noch nicht verwunden, daß jener Erlaß der Volksbeauftragten vom 12. November 1918 unter anderem mit einem Schläge die Kollegenchaft von dem Joche der 59 Gefindeordnungen befreit hat.

Wir machen uns heute selten vollaufklar, was diese Tat der Volksbeauftragten bedeutete. Den Aelteren entschwindet mit den Jahren das Bewußtsein der ganzen Grausamkeit des Gefinderichts der Vorkriegszeit, viele der jüngeren haben es nicht mehr erlebt. Die Wächter haben inzwischen zum Teil tarifliche Regelung ihrer Arbeitsbedingungen erstritten, die Hausangestellten kämpfen noch um den Tarifvertrag. In der Vorkriegszeit lag dies Kampfziel unerreichbar fern. Die Lauenburger Gefindeordnung, die im Gebiet des Titularherzogtums Otto v. Bismarcks galt, verbot jeden gewerkschaftlichen Zusammenschluß bei „Gefängnis zu Wasser und Brot oder dem Karenztreiben nach Größe des Verbrechens auf kurze oder längere Zeit“ (§ 14). Erst im Jahre 1900 wurden die Strafen gemildert, das Verbot blieb bestehen. Die altpreussische Gefindeordnung verbot jede Kampfmaßnahme des Gefindes zur Verbesserung seiner Lage. Mit polizeilichen Zwangsmitteln wurde gegen das Gefinde vorgegangen; für die „Herrschaft“ gab es nur Mahnungen, hinter denen keine Gewaltmaßnahmen standen.

Wer heute in den Gefindeordnungen blättert, muß zu der falschen Annahme kommen, daß die Vorkriegslöhne hoch gewesen seien, denn sorglich geben einige Gefindeordnungen der Herrschaft das Recht, dem Gefinde übermäßigen Aufwand zu untersagen. Diese Vorsorge war überflüssig, die Löhne reichten gerade nur für das Allernotwendigste, zum Staatmanne blieb nicht viel übrig. Aber es war eine der vielen Bestimmungen, die griesgrämigen Herrschaften die Möglichkeit zu bössartigen Schikanen gaben.

Von derartigen Bestimmungen gab es noch mehr. Bewußt vermieden die meisten Ordnungen, die doch angeblich zum „Schutze“ des Gefindes erlassen wurden, die Angabe einer Höchst- arbeitszeit. Den Hohenzollern genügte das nicht. Sie legten aus-

drücklich noch fest: „Der Diensthote ist schuldig, seinen Dienst bei Tag und bei Nacht unverdrossen nach dem Willen der Dienstherrschaft und so viel wie möglich zu deren Nutzen zu besorgen“ (Gefindeordnung für Hohenzollern-Beckungen, § 24) Und damit die Geplagten nicht so leicht den Dienst verlassen konnten, ermächtigte die gleiche Hohenzollernsche Ordnung die Herrschaft, „immer ein Sechstel des Geldbetrags bis zum gänzlichen Ablauf der Dienstzeit zurückzubehalten“ (§ 42).

Die Lauenburger Gefindeordnung war die älteste der bis 1918 geltenden Ordnungen. Aber auch die jüngeren Gefindeordnungen enthielten so Vorsintflutliches, daß das Bürgerliche Gesetzbuch bei seiner Einführung im Jahre 1900 die schlimmsten Paragraphen aufheben mußte. Die Braunschweiger Gefindeordnung ermächtigte die Herrschaft, das Gefinde „durch mäßige (!) körperliche Züchtigung zur Ordnung und zum Gehorsam anzuhalten“ (§ 20), die vorpommerische erklärte ausdrücklich (§ 71), daß das Gefinde keine gerichtliche Genugtuung wegen „geringer Taktlosigkeiten der Herrschaft“ fordern konnte. Ueberhaupt ist diese neuorpommerische Ordnung bezeichnend für den Geist, der sich bis zum Jahre 1900 völlig ungehemmt austoben konnte. Ausdrücklich wurde dem Gefinde verboten, wenn nicht Leben oder Gesundheit „unvermelölich“ gefährdet war, sich der Herrschaft zu widersetzen (§ 72). Allerdings warnt ein Paragraph die Herrschaft, daß, wenn sich ein Diensthote „durch den Dienst oder bei Gelegenheit desselben“ eine Krankheit zuzieht, die Herrschaft für Kur und Verpflegung zu sorgen habe (§ 79). Doch wenn diese Krankheit über die Dienstzeit bzw. über sechs Wochen hinaus dauerte, durfte auch der krankgeprügelte Diensthote der Armenpflege übergeben werden (§ 86), und, beruhigte ein weiterer Paragraph: „Begräbniskosten ist die Herrschaft für das Gefinde zu bezahlen in keinem Falle schuldig“. Die gleichen Paragraphen sind, nach dem Vorbild der altpreussischen, zum Teil wörtlich, in zahlreichen anderen Gefindeordnungen zu finden.

Das Bürgerliche Gesetzbuch hat nur mit den aller schlimmsten Bestimmungen aufgeräumt. Bis 1918 noch galt für die altpreussischen Provinzen die Entscheidung des preussischen Oberverwaltungsgerichts, daß Mißhandlungen durch Angehörige oder Angestellte der Herrschaft kein Grund zu fruchtlosem Verlassen der Stellung war; und ohne das Bürgerliche Gesetzbuch hätten in Mecklenburg und Lauenburg erkrankte Diensthoten sofort auf die Straße fliegen können.

Es gab kein Entrinnen vor den Gefindeordnungen. Eine Art Steckbrief, das Gefindebuch, verfolgte die Diensthoten von einer Stelle zur anderen. Die Herrschaften konnten hineinschreiben, ob jedes Mitglied der paragrafenreichen Ordnungen erfüllt worden war; Hausdrachen konnten ihre Bosheiten ablesen. Das Diensthote stand unter Kontrolle der Polizei. In Preußen beglaubigte die Polizei die Eintragungen der Herrschaft, in Württemberg bewachte die Polizei das Diensthote auf, in anderen Teilen Deutschlands führte gar die Polizei ein laufendes Register über den wesentlichen Inhalt der Diensthote.

Aus diesen unwürdigen Zuständen befreite der Erlaß der Volksbeauftragten. Auf Anregung der Kollegin Luise Käbler bestimmten sie: „Die Gefindeordnungen werden außer Kraft gesetzt.“ Heute wünscht die vereinigte Reaktion die Zeit des Kaiserreichs zurück, die Zeit der Gefindeordnungen, die Zeit der Entrechtung der arbeitenden Massen. Die Reaktion wird vergeblich gegen die Einheitsfront aller Arbeitenden anrennen — wenn wir alle unsere Pflicht tun. Käthe Auerbach.

Revolution in der Küche

Ja — mit solchen und anderen Redensarten wurde herumgeworfen, als im November 1906, also vor 25 Jahren, die Genossinnen Hamburgs die „Dienstmädchen“ aufriefen, sich zu organisieren.

Die Zeit war gekommen, wo es an allen Ecken und Enden in Hamburg bei den „Mädchen“ gährte. War ihnen doch zur Kenntnis gekommen, daß man in Nürnberg einen Verein gegründet hatte, der auf seine Fahne geschrieben: „Abtaffung der Gefindeordnung!“ Und der außerdem vieles für die „Mädchen“ erreichen wollte, was der übrigen Arbeiterschaft schon gehörte.

Nicht nur die unbegrenzte Arbeitszeit und die wenige Freizeit waren der Anstoß zu der Bewegung, Kost und Logis ließen auch so viel zu wünschen übrig, daß wir selbst erschraken über die Zustände, die nun ans Licht gezogen wurden. Es kam in den besten Häusern vor, daß die Hausangestellten in der Woche für sich zum Aufstreichen der Frühstücks-, Desser- und Abendbrotstücken ein halbes Pfund Butter bekamen und, was besonders unterstrichen werden muß, daß es nicht immer Butter war.

Heute sind noch viele mit uns tätig, die vor 25 Jahren die ersten Versammlungen bei Tütze (Valentinskamp) mitgemacht haben. Wer erinnert sich nicht, wie die Portionen Butter in der Versammlung herumgereicht wurden, um zu zeigen, daß das Quantum nur für ein halbes Rundstück reichte, während man viermal am Tage die Butter herholen muß. Dieses Umherzeigen in der Öffentlichkeit wirkte schon Wunder, denn mit zu denen zu gehören, die so wenig gaben, wollte keine der Hausfrauen. Denn sie waren in allen öffentlichen Versammlungen bei uns, saßen auf der Galerie, mit Operngläsern bewaffnet, und mußten nun zusehen, wie sich die Hausangestellten zu hunderten in den „Verein der Dienstmädchen, Wasch- und Reinmachefrauen“ aufnehmen ließen.

Der Weckruf „Dienstmädchen aufgewacht!“ zündete und schlug zur Flamme empor. Es war eine Lust zu leben, denn die, denen es galt, hatten in ihrer großen Mehrzahl ihre Notlage erkannt und wußten, daß die Abhilfe der Mängel nur durch eine machtvolle Organisation kommen kann. Heute, wo wir Rückschau halten, ob das, was wir uns zum Ziel gesetzt, auch erreicht oder wenigstens in greifbare Nähe gerückt ist, können wir uns doch mancher Erregungsfreude freuen, noch dazu, wo alle Forderungen manchmal so unerfüllbar schienen.

Die Hausangestellten wertete man als Menschen zweiter Klasse, standen sie doch unter Ausnahmegeetzen, den Gefindeordnungen. Und wie es in Hamburg, Altona, Wandsbek war, hatte man nicht nur die Hamburger Gefindeordnung zu beachten, sondern auch die preussische, die aus dem Jahre 1810 stammte und 1845 zwar reformiert wurde, aber in ihren Grundregeln nicht geändert war. Denn wenn das Mädchen nicht parierte, konnte es ja nach allen Regeln wie ein Schulbub gezügelt und bei Weglaufen durch die Polizei wieder zurückgebracht werden.

Deshalb war es in Hamburg leichter, öffentliche Versammlungen abzuhalten; in Preußen war die Polizei arg neugierig; sie mußte dabei sein und horchen, was wir uns zu erzählen hatten.

Oft gönnten wir uns dieses „Vergnügen“ nicht, sondern haben, durch die Erfahrung belehrt, hart an der Grenze Hamburg-Altona die Versammlungen abgehalten. Trotz alledem mußten wir aber all die Viertel bearbeiten, wo unsere Hausangestellten wohnten, und da denke ich an eine Versammlung, die in Groß Flottbek stattfand, wo wir in aller Frühe an einem Sonntag unsere Landpartie antraten, um Flugblätter für die Versammlung, die in der Mitte der Woche stattfinden sollte, zu verbreiten. Als Genossinnen wußten wir, daß uns die Gefahr drohen konnte, daß man uns die Flugblätter wegnahm. Da war aber vorgesorgt. Zu der Zeit trug man noch schöne weite Unterröcke, wo wir wohlverwahrt die meisten unserer Flugblätter verstecken konnten. Und das war gut, denn da geschah es, daß unsere Kollegin Kuhlmann, unser Loobjung, gefaßt wurde und ihr „alle“ Flugblätter — die sie im Arm hatte — abgenommen wurden. Auf der Polizeiwache, wo sie hingeführt wurde, mußte jedes einzelne Flugblatt gezählt werden, denn selbstverständlich wollten wir unser papiernes und geistiges Eigentum wiederhaben, was wir nach Stattfinden der Versammlung auch erreicht haben. Aber an dem Tage, an dem die Versammlung stattfand, hatten wir ein weiteres Pech. Wir mußten mit der Vorortbahn zur Versammlung fahren; der Betrieb der Stadt- und Vorortbahn wurde damals elektrifiziert, und weiß der Kuckuck, was los war, zwischen Haupt- und Dammvorbahnhof blieb der Zug fast eine Stunde stehen. Unsere Befürchtung, daß unsere Versammlung ins Wasser fallen könnte, traf aber nicht zu, denn rechtzeitig langten wir in Groß Flottbek an und konnten nach Schluß befriedigt nach Hause fahren, denn wir hatten wieder einige Seelen gerettet.

Wie viele solcher Episoden könnte man erzählen. Denn so einfach war es nicht, morgens um 3 Uhr die Flugblätter fein säuberlich in den Ascheimer zu legen oder in den Brotbeutel zu stecken. Aber das sei hier gesagt: dabei waren alle, wenn sie gerufen wurden. Darin waren die Genossinnen groß. Sie waren es nicht

anders gewöhnt, denn die Arbeit in der Partei, das Austragen der sozialistischen Frauenzeitung, der „Gleichheit“, hatte unsere Genossinnen zu gewissenhaften Helferinnen für unsere Sache gemacht.

Verschiedene der Hausfrauen fehlten, wie schon oben erwähnt, in keiner der öffentlichen Versammlungen und hatten uns prophezeit, daß sie ihren Mädchen verbieten würden, sich der Organisation als Mitglied anzuschließen. Wer es täte, würde gekündigt. Aber bange machen gilt nicht! Die Hausfrauen mußten sich mit unserer Organisation und der Mitgliedschaft der Mädchen abfinden und taten es auch, sobald wir unseren eigenen Stellennachweis, 18. Februar 1907, im Gewerkschaftshaus eröffnet hatten. Denn bei uns waren die nettesten „Mädchen“ zu haben, und die „Damen“ scheuten sich nicht, persönlich zu uns zu kommen. Was sie vordem weit von sich gewiesen, dem bequemten sie sich jetzt an. Fast könnte man traurig darüber sein, daß der Stellennachweis als „Gemeinnütziger“ nicht weitergeführt wurde, denn gerade durch die eigene Vermittlung war es möglich, trotz Bestehens der Gefindeordnungen die von uns gestellten Forderungen durch schriftliche Abmachungen durchzusetzen.

Welche Empörung machte sich in den Versammlungen und durch Zeitungsartikel Luft, als wir für die über 18 Jahre alten Hausangestellten den Haus Schlüssel verlangten und anstatt alle drei Wochen jeden zweiten Sonntag den Ausgang und allwöchentlich einen freien Nachmittag. Sobald der Stellennachweis da war, ging alles glatt vonstatten. Wie konnten die Hausfrauen bei uns im Büro nett sein!

Viel ist schon darüber geschrieben, wieviel durch die Organisationsmacht erreicht wurde. Aber es muß immer wiederholt werden. Viele Hausangestellten von heute glauben, daß die Art ihrer heutigen Arbeitszustände von selbst geworden. Viel Arbeit, Aufregung und manche Enttäuschung mußte hingenommen werden, ehe das von unseren Forderungen erreicht wurde, das heute schon zum Nutzen der Hausangestellten Anwendung findet. Wie haben wir mit Klagen gearbeitet vor dem Amtsgericht, Klagen, die langwierig wurden. Wer nicht Mitglied im Verband war, ließ es von vornherein bleiben, Klage zu erheben, denn viele Wege und Unkosten entstanden dadurch, so daß manche lieber auf das schwer verdiente Geld verzichtete, das ihr seitens der Hausfrau beim Abgang nicht ausgezahlt wurde, weil dies oder jenes nach Meinung der Hausfrau in Abzug zu bringen sei. Das ist heute durch die Arbeitsgerichte ganz anders, und keine der Hausangestellten sollte vergessen, daß auch dies ein Stück Verbandsarbeit ist!

Gegen Krankheit waren die Hausangestellten bei der Dienstboten-Krankenkasse versichert. Was bot diese aber den Versicherten? Keinen Pfennig Krankenunterstützung. Wer kein Zuhause in Hamburg hatte, mußte, wenn er arbeitsunfähig krank, ins Krankenhaus. Wer einer Genesungs- oder Schonzeit bedurfte, mußte ins Marthahaus. Erst 1920 ging die Dienstboten-Krankenkasse in der Allgemeinen Ortskrankenkasse auf. Und dann der Kampf um die Beseitigung der gewerbsmäßigen Stellenvermittlung, die erst jetzt, am 1. Juli 1931, aufgehoben wurde. Welch hohe Vermittlungsgebühren hat so manche Hausangestellte zu zahlen gehabt, was jetzt durch die Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung vollständig beseitigt ist.

Die Organisation war bemüht, das nachzuholen, was bis dahin nicht möglich war: den Beruf zu heben. Heute verfügt auch Hamburg über geprüfte Kräfte. Den 14- bis 18jährigen aber steht die Berufsschule offen, ein Zug der Neuzeit.

Die Hausangestellten unter die Arbeitslosenversicherung zu bringen, hat manches Wort gekostet. Allerdings bringt heute die Notverordnung Sparmaßnahmen, die den Hausangestellten die Krisenunterstützung entziehen. Aber mit Recht kann wohl gesagt werden, daß tüchtige, immer in der Hauswirtschaft tätig Gewesene auch Stellung bekommen, sobald sie nicht über 40 Jahre alt sind. Denn das ist in letzter Zeit zu bemerken, daß man „Alte“, und das sollen die über 40jährigen sein, im Haushalt nicht haben will. Aber auch ihre Zeit kommt wieder, sobald die Wirtschaftskrise überwunden und die Kräfte aus den gewerblichen Betrieben, die in die Hauswirtschaft eingedrungen, ihr wieder den Rücken kehren. Im Laufe der 25 Jahre haben wir derartiges alles schon mal erlebt.

Wer in all den Jahren dabei gewesen, weiß, welche Freude es auslöste, wenn wieder ein Erfolg zu verzeichnen war. Aber Sorgen machen uns die Hausangestellten, die heute noch immer abiebs stehen. Sie aufzuklären, sie zu organisieren, muß unsere nächste Aufgabe sein. Deshalb trifft es sich gut, daß wir das Jubiläum feiern, während wir wieder im Werbemonat stehen — wie vor 25 Jahren! Unsere Parole für die nächste Zeit ist vorgeschrieben; sie lautet: „Wir greifen an!“ Dieses Angreifen wird für uns leichter als das frühere sein. Denn was der Verband in 25jährigem Wirken erreicht, ist zur Basis geworden, die den Mitgliedern Rechte gibt und Mut geben kann und die Kraft, auch die vollen Verbandsziele zu erreichen, wenn nur nicht nachgelassen wird, für den Zentralverband der Hausangestellten Deutschlands zu werden!

Luisa Käthe.

Für den Arbeitsrichter

Das Armenrecht

Im allgemeinen kommt in Arbeitsfachen für die organisierte Arbeiterschaft das Armenrecht wenig in Betracht. Kostenvorschüsse werden im arbeitsgerichtlichen Verfahren nicht erhoben. Die Parteien können sich in der ersten Instanz, dem Arbeitsgericht, selbst vertreten. Die Urteile, auch die Versäumnisurteile, sind vorläufig vollstreckbar. Auch für die Zwangsvollstreckung werden Kostenvorschüsse nicht erhoben. Gebühren und Auslagen werden erst fällig, wenn das Verfahren in einer Instanz beendet ist oder wenn das Ruhen des Verfahrens angeordnet wird. In der zweiten Instanz kann der Prozessvertreter ein Gewerkschaftsangehöriger sein, den die Organisation in fast allen Fällen stellen wird. Für das Reichsarbeitsgericht — die dritte Instanz — wird die Gewerkschaft einen Rechtsanwalt stellen. Danach bleibt für das arbeitsgerichtliche Verfahren im ganzen wenig Raum für die praktische Notwendigkeit der Armenrechtsgewährung. Dennoch müssen wir uns auch für die wenigen Fälle, die bleiben — z. B. ist es möglich, daß ein Beklagter seinen Gerichtsstand an einem Ort hat, an dem die Gewerkschaft keinen Vertreter hat und auch keinen Vertreter zu entsenden in der Lage ist —, die rechtliche Voraussetzung für die Gewährung des Armenrechts klar vor Augen stellen.

Das Armenrecht soll eine Gewähr dafür bieten, daß jedem Volksgenossen, unabhängig von seinen Mitteln, die gleichen Rechtssicherheiten gegeben sind, daß die Gerichte für arm und reich in gleicher Weise zur Verfügung stehen.

Die bisherigen Voraussetzungen für die Gewährung des Armenrechts waren in den Paragraphen 114 ff. der Zivilprozessordnung geregelt; § 46 Abs. II des Arbeitsgerichtsgesetzes verweist darauf. Die wesentlichen Bestimmungen waren zweierlei Art. Erstens mußte der Nachweis erbracht werden, daß derjenige, der das Armenrecht verlangt, nicht imstande ist, die Kosten für den Prozeß ohne Beeinträchtigung des für ihn und seine Familie notwendigen Unterhalts zu bestreiten. Zu dieser Bestimmung waren im Laufe der letzten drei Jahre verschiedene allgemeine Verfügungen des preußischen Justizministers ergangen, die Genaueres darüber besagten, in welcher Art der Nachweis der Mittellosigkeit erbracht werden sollte. Vorher genügte es, daß mit dem Gesuch um Bewilligung des Armenrechts dem Prozeßgericht zugleich das sogenannte Armutszeugnis, das vom Bezirksamt ausgestellt wird, eingereicht wurde. Nach den genannten Verfügungen ist es notwendig, daß der Veranlagungsbescheid zur Einkommen- und Vermögensteuer bzw. eine Bescheinigung des Finanzamtes darüber, daß und aus welchem Grunde eine Veranlagung nicht erfolgt ist, und bei Lohn- und Gehaltsempfängern eine Bescheinigung des Arbeitgebers über die Höhe der Arbeitsvergütung vorgelegt wird. Bei Antragstellern, die in öffentlicher Fürsorge stehen, genügt die Vorlage einer Bescheinigung des Wohlfahrtsamtes über die Höhe und Dauer der Unterstützung.

Die zweite Voraussetzung für die Gewährung des Armenrechts ist die, daß die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht mutwillig ist oder als aussichtslos erscheint. Eine Aussichtslosigkeit wird dann angenommen, wenn die überwiegende Unwahrscheinlichkeit eines günstigen Ausgangs des Prozesses gegeben ist. War in der ersten Instanz, dem Arbeitsgericht, das Armenrecht bewilligt und hatte der Gegner Berufung oder Revision eingelegt, so ist vor dem Landesarbeitsgericht und dem Reichsarbeitsgericht diese Voraussetzung nicht mehr zu prüfen.

Das Armenrecht kann entzogen werden, wenn es sich herausstellt, daß eine der beiden Voraussetzungen nicht vorhanden war oder nicht mehr vorhanden ist. Das Armenrecht muß für jede Instanz besonders bewilligt werden. Es erstreckt sich für die erste Instanz im arbeitsgerichtlichen Verfahren auch auf die Zwangsvollstreckung.

Durch die letzte Notverordnung vom 6. Oktober 1931 ist die Garantie der Rechtsgleichheit von Bemittelten und Unbemittelten stark erschüttert worden. Es heißt in dieser Notverordnung: Das Armenrecht ist zu versagen, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung nicht aussichtsreich ist. Nach unserer Definition oben ist aussichtsreich die überwiegende Wahrscheinlichkeit eines günstigen Ausgangs des Prozesses. Hält also derjenige Richter, dem das Armenrechtsgesuch zur Beurteilung vorgelegt wird, den schriftlich vorgelegten Prozeßstoff nicht auf den ersten Blick für so klar für die vortragenden Parteien, so kann er das Armenrecht versagen mit der gesetzlichen Begründung, daß die beabsichtigte Rechtsverfolgung nicht aussichtsreich ist. Der gewissenhafte Richter wird das natürlich nicht ohne genaue Nachprüfung, Anhörung der Parteien, ja des weiteren auch Anhörung von Dritten, die über den Prozeßstoff Auskunft geben können, verfügen. Aber gerade hierin liegt die Gefahr. Es wird hier also vor dem eigentlichen Prozeßverfahren ein Armenrechtsverfahren eingefügt, das des Hauptwertes des arbeitsgerichtlichen Verfahrens ermangelt, nämlich der Mündlichkeit. Dieses schriftliche Verfahren kann unmöglich das bieten, was das Gesetz dem Arbeitnehmer gewährleisten wollte: eine schnelle, billige und von Berufsgenossen mit beeinflusste Entscheidung in Arbeitsrechtsstreitigkeiten.

Die Entscheidung über die Bewilligung oder Versagung des Armenrechts liegt nämlich dem Vorstehenden allein ob. Er ist nicht genötigt, die Beisitzer zu diesem schriftlichen Verfahren hinzuzu-

ziehen und ihre Stimme zu hören. Es ist also Sache unserer Organisation darauf hinzuwirken, daß diese Verschlechterung des Armenrechts, das uns als Organisierte, soweit es das arbeitsrechtliche Verfahren betrifft, nur dank der Leistungen unserer Organisationen weniger hart betrifft, aber auch die organisierte Arbeitnehmerschaft in ihren privatrechtlichen Interessen, z. B. bei Mieterschutz, bei familienrechtlichen Klagen, ebenso hart trifft.

Die uns durch die Verfassung garantierte Rechtsgleichheit sehen wir durch diese Maßnahme der Notverordnung gefährdet. Prozesse, die sonst die Richterkollegien von drei Instanzen beschäftigten, bei denen der Streitstoff im mündlichen Verfahren aufs genaueste vorgebracht, Parteien und Zeugen in der Öffentlichkeit vernommen werden, können jetzt im Richterzimmer abgedroschelt werden. Die Beschwerdemöglichkeit, die ja bei Versagung des Armenrechts gegeben ist, bietet gegenüber den möglichen Fehlentscheidungen keine genügende Sicherheit. Wenn man beobachtet, daß bei den Landesgerichten schon jetzt die Akten der Armenfachen zu dicken Bänden anschwellen, bevor über das Armenrechtsgesuch entschieden wird, so läßt sich vorstellen, was nach der Prüfung, ob ein einzuleitender Prozeß auch wirklich aussichtsreich ist, das Vorverfahren für einen Umfang annehmen wird.

Wir erteilen Auskunft:

Anfrage: Meine Freundin hat sich bereits Anfang August, als von der Ortsverwaltung die Mitteilung erging, zu dem Hausgehilfenkursus in Bernau gemeldet. Sie hat bei ihrer Arbeitgeberin gefragt, ob sie teilnehmen kann, wenn sie für die betreffenden Stunden eine Erlasskraft stellt. Zuerst wurde ihr die Erlaubnis erteilt, jetzt aber, unmittelbar vor Kursusbeginn, wurde die Erlaubnis widerrufen. Meine Freundin hat zu diesem Widerruf keinen Anlaß gegeben. Die Kollegin, die sie vertreten sollte, wird auch bei anderen Anlässen zu Hilfeleistungen in dem Haushalt zugezogen, es liegt also kein Mißtrauen in die Arbeitsleistung und die persönlichen Eigenschaften dieser Erlasskraft vor. Meine Freundin, die auch organisiert ist, aber nicht angerufen werden darf, bittet um telephonische Auskunft an meine Adresse, ob die Teilnahme an dem Kursus ein berechtigter Grund zur fristlosen Entlassung ist.

Antwort: (Diese Antwort wurde bereits kurz telephonisch gegeben, wir sehen sie im Interesse aller Mitglieder noch einmal ausführlich hierher.) Einen ähnlichen Fall hat das Landesarbeitsgericht in Berlin im März dieses Jahres entschieden. Folgender Tatbestand lag ihm zugrunde: Eine Hausangestellte hatte um die Erlaubnis gebeten, am Silvesterabend auszugehen. Die Erlaubnis wurde ihr verweigert. Ihre Kollegin hatte den Auftrag, auf das Kind und das Ladengeschäft ihrer Arbeitgeberin, die selbst ausgehen wollten, aufzupassen. Die Hausangestellte entschloß sich deshalb zu eigenmächtigem Handeln und ging ohne Erlaubnis aus. Sie wurde fristlos entlassen und gewann vor dem Arbeitsgericht ihren Prozeß um Lohn und Kostgeld für einen Monat. Das Arbeitsgericht hatte den Rechtsstreit wegen seiner grundsätzlichen Bedeutung für berufungsfähig erklärt. Das Landesarbeitsgericht hat als zweite und letzte Instanz den Fall noch einmal für die Kläerin günstig entschieden. Das Gericht hat zur Begründung ausgeführt: Wenn auch das eigenmächtige Fortgehen während der Dienstzeit an sich eine fristlose Entlassung rechtfertigt, so mußte hierbei berücksichtigt werden, daß der Hausherr, objektiv betrachtet, kein berechtigtes Interesse daran hatte, die Klägerin an dem Silvesterabend in der Wohnung zu wissen.

Diese Erwägung trägt auch die Entscheidung für die obige Anfrage in sich.

Liegt gegen die Aushilfskraft weder in ihrer Person noch in ihren Leistungen etwas vor, so fehlt das objektive Interesse der Arbeitgeberin daran, daß die Klägerin an den Kurstagen ihre Dienste, wie sie es nach § 613 BGB. im Zweifel zu tun hat, in Person leistet.

Schon die Worte in diesem Gesetzesparagrafen „im Zweifel“ weisen darauf hin, daß nicht in allen Fällen die persönliche Leistung der Dienste Bedingung ist. Allerdings genügt auch ein subjektives Mißtrauen des Arbeitgebers gegen die Person der Erlasskraft, um deren Dienstleistung abzulehnen und die Leistung der Dienste in Person zu verlangen.

Wie wir hier aber durch Rückfrage festgestellt haben, hat die Arbeitgeberin die angebotene Erlasskraft auch noch nach ihrer Zurückweisung für die Kurstage beschäftigt. Es lag weder objektiv noch subjektiv ein Grund vor, der gegen die Person der Aushilfskraft gesprochen hätte. Der Kollegin war also zu sagen, daß sie einen Anspruch darauf hatte, daß die einmal erteilte Erlaubnis zur Kursteilnahme nicht grundlos widerrufen wurde und daß kein Grund vorläge, sie fristlos zu entlassen, falls sie ohne neue Erlaubnis für die Kurstagen — unter Stellung der Erlasskraft — die Arbeitsstelle verließ.

Unsere Mitarbeiterin in Rechtsfragen, Frau Dr. Edith Klaußner, Berlin W. Augsburger Str. 71, hat sich nunmehr als Rechtsanwalt niedergelassen. Wir hoffen, daß sie uns trotzdem als Mitarbeiterin erhalten bleibt.

Protest gegen Abbau der Berufsschulen!

Aus Gründen der Sparmassnahmen sollen die Berufsschulen für Hausangestellte und Hausgehilfinnen abgebaut werden.

Dazu die Frage: „Ist der Abbau dieser Berufsschulen gerechtfertigt?“ Darauf gibt es nur ein klares „Nein!“ Ich bin nicht dazu berufen, Sparmöglichkeiten vorzuschlagen, aber wenn abgebaut werden muß, warum suspendiert man nicht die „höheren Fachschulen“? Was dort gelehrt wird, kann auch auf vorhandenen Universitäten und Seminaren gelehrt werden. Oder warum reduziert man nicht an allen Berufsschulen die Stundenzahl von 8 auf 6 oder 4 Stunden? Muß gerade da abgebaut werden, wo der dadurch entstandene Schaden den erzielten Gewinn bei weitem übersteigt? Sind wir uns klar darüber, daß es für die Betroffenen ein außerordentlich harter Verlust werden wird? Wer sind die Betroffenen? Wieder die Kermeren; wieder einmal die Hausgehilfinnen und Hausangestellten. Kann man sich denn in der heutigen fortgeschrittenen Zeit noch immer nicht daran gewöhnen, daß die Hausgehilfinnen und Hausangestellten keine Menschen zweiten Grades sind? Für jeden anderen Beruf erkennt man die Notwendigkeit der Berufsschulen an. Und gerade dabei sollte man in Betracht ziehen, daß diese jungen Menschen in den meisten Fällen eine neun- und zehnjährige Schulausbildung genossen haben (Mittelschule, Handwerkschule). Ferner ist ihnen dank ihrer beschränkten Arbeitszeit die Möglichkeit gegeben, sich in Abendkursen und Vereinen weiter zu bilden und dadurch notwendiges Wissen zu erlangen. Im Gegensatz dazu sind bis auf vereinzelte Fälle wohl alle Hausgehilfinnen und Hausangestellte Volksschüler, die nur acht Jahre und mitunter noch weniger Schuljahre absolviert haben. Und als Proletariatskinder wird ihnen wohl kaum mehr Zeit, als gerade für die Schulaufgaben nötig, zu Lernzwecken geblieben sein. Muß doch in der Arbeiterfamilie ein jedes Mitglied mithelfen, gleich auf welche Art, den Lebensunterhalt zu verdienen. Aus eben demselben Grunde müssen dann die kaum der Schule Entwichenen sofort in das Berufsleben ein treten. Ich glaube, ein jeder weiß, wie es mit der Freizeit im Hausangestelltenberufe bestellt ist. Ich urteile nicht zu kras, wenn ich behaupte, für Bildungszwecke ist keine Zeit vorhanden. Nun stelle man sich die halbreifen Menschen, ja wie oft noch Kinder, vor, die gerade in diesen Jahren anfangen selbständig zu denken und zu erwachsenen Menschen werden. Jetzt will man sie zurückstoßen, ihnen die einzige Möglichkeit nehmen, geleitet von geschulten und erfahrenen Lehrern, denkende und gebildete Menschen zu werden. Was sollen denn aus diesen Mädchen für Frauen und Mütter werden? Wozu Frauenbewegungen, Bildungskurse, Säuglingspflege, Volkswirtschaftslehre usw., wenn man auf der anderen Seite durch Abbau der Berufsschulen den Weg versperrt, solches Wissen zu erlernen. Woher nimmt man das Recht, einen Berufsweg zu unterdrücken, während man Bessergestellten volles Recht einräumt?

Freiheit und Gleichheit für alle! Auch für die Hausgehilfinnen und Hausangestellten. Das haben wir immer gefordert; wir fordern dies auch heute!

Theorien sind nur gut, wenn ihnen die Praxis entspricht.

Gretl Linkersdörfer.

Unser Annerl

Klein, unscheinbar, vom Leben, von der Arbeit zermüht, sitzt das Annerl jeden Mittwoch, an dem ihr körperlicher Zustand es erlaubt, unter uns. Sie genießt Ansehen unter den ihren, mehr noch; alle lieben sie. Wenn sie einmal fehlt, fragt alles: Wo ist die Gräbner Anna? Bei jeder Kollegin ist die Frage gleich sorgenlos: Es geht dem Annerl gesundheitslich nicht besonders gut. Schon früh, mit zehn Jahren, begann ihr Dienst bei fremden Leuten, und heute mit 36 Jahren ist sie Rentnempfangerin.

Eine Feierstunde ist es, wenn's blühsaubere Annerl erzählt, wie's ihr unter fremden Leuten ergangen ist. So gut und so schön wie jetzt ging ihr es noch nie im Leben, betont sie immer wieder. Es muß schon so sein, sie ist ja so grenzenlos bescheiden.

Im Jahre 1900, vier Jahre war ich damals alt, starb meine gute Mutter. Schon vorher war bei uns Schmalhans Küchenmeister, jetzt wurde unsere kleine Welt nach Mutters Tod noch mehr erschüttert. Mein ältester Bruder, kaum zehn Jahre alt, mußte bei einem Großbauer als Hirtenbub „dienen“ gehen. Ein junger Bruder und ich kamen zur Großmutter, zur „Häuslersfrau“, wie sie im Dorfe allgemein genannt wurde; weil ihr Häuslein über einem Brunnen gebaut war. Diesen Brunnen fürchteten wir sehr. Hier sollte nämlich der böse Brunnenmann wohnen, der alle ungezogenen Kinder mit in den Brunnen nahm. Uns wilden Erantanten genügte eine Drohung Großmütterleins mit diesem Brunnenmann, um uns zur Ruhe zu bringen. Einige Jahre der Kindheit gingen so dahin, unsere Großeltern waren gut zu uns. Eine Welt war uns zerbrochen worden, eine neue war uns erstanden. Nun kam auch hier das Ende. Mein Vater, noch jung,

Neuer Tarifvertrag für Portiers und Hauswarte

Mit dem Bund der Berliner Haus- und Grundbesitzer e. V. und unserer Organisation ist nach langwierigen Verhandlungen ein neuer Tarifvertrag vereinbart worden, der ab 1. Oktober d. J. die Lohn- und Arbeitsbedingungen für Portiers und Hauswarte neu regelt. Für die als Portiers im Hauptberuf (Vollportiers), als Portier im Nebenberuf in verschlossenen Häusern sowie für die Hauswarte mit Arbeitsbereitschaft resp. mit einer Warmwasserbereitungsanlage werden Grundlöhne gezahlt; daneben Zuschläge für die Reinigung der Aufgänge, Durchfahrten, Eingänge, ebenso für die Bedienung der Heizungen, Warmwasserbereitungsanlagen, Fernheizanlagen und Fahrstühle. Die Arbeitszeit beginnt mit dem Öffnen des Hauses vom 1. April bis 30. September um 6 Uhr, in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März um 7 Uhr, und endet um 22 Uhr. Innerhalb dieser Zeit können andere Stunden bestimmt werden. Wird Haustürschluß nach 21 bis 22 Uhr vom Hauswirt verlangt, erhält der Hauswart resp. der Portier eine besondere Entschädigung. Die Arbeitszeit ist so zu regeln, daß die durchschnittliche Arbeitszeit acht Stunden täglich beträgt. Für die Beseitigung von Schnee und Eis vom Bürgersteig wird im Winterhalbjahr eine besondere Vergütung gewährt. Diese erhöht sich bei Eckhäusern. Wird vom Hauswirt auch die regelmäßige Reinigung des Bürgersteiges außer von Schnee und Eis verlangt, so ist auch dafür eine besondere Entschädigung zu zahlen. Großreinemachen sowie das Beseitigen von Mauer- und Malerschmutz ist ebenfalls besonders zu bezahlen. Die Lohnzahlung ist eine monatliche und hat am Schlusse jeden Monats zu erfolgen. Ein Verzicht auf tarifliche Ansprüche durch Ausgleichsquittung oder Erlaß ist rechtsunwirksam. Nachforderungen nach vorbehaltloser Lohnannahme müssen innerhalb zweier Monate nach erfolgter Lohnzahlung geltend gemacht werden, um rechtswirksam zu sein. Nach Auflösung des Arbeitsverhältnisses müssen Nachforderungen aus dem Arbeitsverhältnis innerhalb von acht Tagen nach gegenseitiger Abrechnung geltend und im Streitfalle innerhalb eines Monats nach Auflösung des Arbeitsverhältnisses rechtsanhängig gemacht werden. Das für die Reinigung des Hauses erforderliche Reinigungs- und Arbeitsmaterial ist vom Hauseigentümer zu beschaffen und zu ergänzen. Während des Winterhalbjahrs ist für die Reinigung warmes Wasser zu liefern oder je Aufgang eine Entschädigung für die Bereitstellung von warmem Wasser zu gewähren.

Alle hauptberuflich beschäftigten Portiers erhalten je nach ihrer Beschäftigungsdauer 3 bis 14 Kalendertage Urlaub. Für Portiers im Nebenberuf gelten zwei Drittel und für Hauswarte die Hälfte der Urlaubstage für Vollportiers. Bruchteile werden auf volle Tage abgerundet. Die Kündigung ist nach dem Tarifvertrage für Portiers und Hauswarte ohne Dienstwohnung eine zweiwöchige und für solche mit Dienstwohnung eine einmonatige zum Monatschluß. In Krankheitsfällen wird der Lohn bis zum Ende des laufenden Monats weiter gezahlt, mindestens aber für 14 Tage seit der Erkrankung. In denjenigen Fällen, in denen der Erkrankte ein Krankengeld von der Krankenkasse nicht erhält, hat der Arbeitgeber für 4 Wochen seit der Erkrankung den Lohn zu zahlen. Im übrigen gilt der § 616 B.R.G. Bei Neueinstellungen von Arbeitnehmern ist der Facharbeitsnachweis für Portiers zu benutzen. Der Tarifvertrag gilt bis zum 31. März 1932.

heiratete wieder. Ein neuer Lebensabschnitt begann, ein neues Kapitel erwartete uns. Die Hochzeit kam und mit ihr mein erstes großes Erlebnis. Im Sonntagsstaat, mit Seidenbändern im Haar (es waren Zigarrenbänder) machte ich meine erste Eisenbahnfahrt — unerzeuglich diese Fahrt —, wie groß war die Welt, wie schön war sie; wir hatten bisher doch recht wenig davon gesehen. Schon damals empfand ich diese Sehnsucht nach dieser bisher unbekanntem Welt. Diese Sehnsucht hat mich bisher nie verlassen, sie bestimmte wohl auch mein Handeln auf meinem ferneren Lebensweg. Darum war diese erste Fahrt im Eisenbahnwagen auf ratternden Schienen ein Erlebnis von bleibendem Wert.

Meine Stiefmutter war mir sehr zugetan, sie nahm ihre Mutterpflichten sehr ernst; aber auf uns alle drückte die Sorge um das tägliche Brot. Großeltern und Eltern verließen die Heimat und zogen in ein Dorf, wo der Lebensunterhalt billiger war. Die Familie war groß, der Verdienst knapp — die Not pochte an unsere Tür. Trübe Tage und Zeiten folgten, der Hunger war mein ständiger Begleiter.

Daß solche Notzustände sich im Geistesleben eines Kindes auswirken mußten, war selbstverständlich. Zart und gebrechlich war ich durch Entbehrung noch empfindlich und konnte in der Schule nicht so recht mitkommen — das Dummerle nannten sie mich. Warum? Ich wollte doch lernen! Wenn ich die Buchstaben nicht zu ganzen Worten zusammenbringen konnte — ja, ich konnte einfach nicht! — Warum?

„Genügend“ war meine Abgangsnote aus der Schule. Der Lehrer hat recht behalten — ein „genügend“ Maß an Arbeit und ein „genügend“ Maß an Entbehrungen hat das Leben mir vor behalten.

Drei Jahre stand ich damals schon als Gänsesmagd in fremden Diensten, jetzt kam ich, kaum 14jährig, als Kleinmagd auf einen

In einer am 2. Oktober d. J. stattgefundenen Funktionärskonferenz erstattete Kollege Leube einen eingehenden Bericht über die schwierigen, tagelang währenden Verhandlungen mit dem Bund der Berliner Haus- und Grundbesitzer. Nach eingehender Aussprache stimmten die Funktionäre dem Verhandlungsergebnis bei.

Der polizeiliche Kartenvordruck über die Straßenreinigung

Unter dem obigen Titel läßt das „Grundeigentum“ einen Aufsatz des Senatspräsidenten Schnitzker erscheinen, der ebensosehr das Interesse der Hauseigentümer wie das Interesse der Portiers verdient. Es handelt sich um den Versuch der Polizeiverwaltung, eine wesentlich erweiterte Reinigungs- und Streupflicht von Hauseigentümern und Portiers zu begründen. Bisher war die Stadt verpflichtet, für die Reinigung der Fahrdämme und Bürgersteige zu sorgen, während die Hauseigentümer die Bürgersteige von Schnee und Eis zu reinigen und bei Glätte mit abstumpfenden Stoffen zu bestreuen hatten. Die Hauseigentümer wiederum konnten ihre der Polizei gegenüber bestehende Reinigungs- und Streupflicht auf die Portiers übertragen. Dies geschah durch eine schriftliche Erklärung des Portiers gegenüber der Polizeiverwaltung. Da die Portiers auf Grund des Dienstvertrages im allgemeinen verpflichtet sind, für die Reinigung und Bestreuung der Bürgersteige bei Glätteis und Schneefall zu sorgen, konnte ihnen auch zugemutet werden, die öffentlich-rechtliche Verpflichtung in gleichem Umfang der Polizei gegenüber zu übernehmen, denn sie luden hierbei keine neue Verantwortung auf sich.

Neuerdings verlangt aber die Polizeiverwaltung von den Hauseigentümern die Beibringung einer Verpflichtungserklärung, die über den bisherigen Umfang wesentlich hinausgeht. Der Wortlaut dieser Erklärung sei hier wiedergegeben:

„Auf Grund des § 2 der Polizeiverordnung vom 21. Januar 1930, betreffend Straßenreinigung (Amtsblatt S. 43), übernehme ich gemäß § 6 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Wege vom 1. Juli 1912 (Ges. S. 187) die öffentlich-rechtliche Verpflichtung zur Reinigung, insbesondere aber zur Beseitigung des Schnees und des Eises und zur Bestreuung mit abstumpfenden Stoffen bei Winterglätte auf den Gehbahnen vor dem Grundstück — Grundstücken.

(Vor- und Zuname) den 19...

Einverstanden.

(... und Reviervorsteher.)“

Schnitzker weist in seinem Aufsatz mit Recht darauf hin, daß in dieser Erklärung ganz allgemein die Übernahme der Verpflichtung zur Straßenreinigung übernommen werden soll. Der Hauswart soll also nicht allein der Polizei gegenüber verpflichtet sein, bei Glätteis oder Schneefall die Bürgersteige zu reinigen und zu bestreuen, sondern er soll sich auch verpflichten, für die Reinigung der Straße schlechthin zu sorgen. Das bedeutet also, daß er für Reinhaltung der Bürgersteige stets zu sorgen hat, nicht nur

anderen Bauernhof, um mehr zu lernen und um mehr zu verdienen. In der letzten Stelle gab es viel Arbeit und wenig Freude — das sagt genug.

Zur Welt zog es mich! Die Welt? Das mußte die Großstadt sein, dort war Leben, da wollte ich hin! In einem Restaurant alleinmädchen trat ich meine erste Stelle an. War auch die Arbeit auf dem Bauernhof hart gewesen, so kam in dieser Arbeitsstelle noch dazu das Arbeiten in dumpfer Luft, ohne Ruhe, ohne Freizeit, von früh 6 bis 12 und 1 Uhr nachts, keine Sonntagsruhe, nur alle drei Wochen drei Stunden Ausgang. Verspätete man sich fünf Minuten, gab es den größten Krach, wie es überhaupt dort mehr Schelte wie Brot zu essen gab. Ich hatte mir das Dienen in der Welt leichter und schöner vorgestellt. Das Gegenteil war der Fall. Auf dem Lande bei den Bauern gab es eine Sonn- und Feiertagsruhe, mußte man auch früh aus den Federn, so kam man doch im Winter um 7 und im Sommer um 9 Uhr ins Bett.

Das war die Großstadt! Ein Sklavenleben. Eine Arbeitsstätte ohne Luft, Licht und Sonnenschein!

Endlich nach weiteren fünf Jahren „Dienstfronde“ ging ich nach Frankfurt a. M. in Stellung.

In der ersten Stelle war das Essen wenig und schlecht. Mit der zweiten hatte ich mehr Glück. Es war ein altes Ehepaar mit einigen Eigenheiten, doch gute Menschen, die das Beste wollten.

Hier erfuhr ich zum ersten Male, daß es auch für Hausangestellte so etwas gab wie tariflich vereinbarte Arbeitsbedingungen. In meiner Frankfurter Stelle wurden solche Tarifbestimmungen angewandt. Jede Woche Freizeit, nach dem Vertrag geregelt. Ferien 2 bis 3 Wochen. Bisher hatte ich sowas noch nie gekannt, und noch manches andere mehr.

bei Glätteis oder Schneefall, und daß diese Verpflichtung sich nicht allein auf die Bürgersteige bezieht, sondern auch auf den Fahrdamm. Es muß abgewartet werden, ob das zur Zeit geltende Berliner Ortsgesetz über die Straßenreinigungspflicht abgeändert wird und ob den Hauseigentümern weitergehende Verpflichtungen über die Reinigung auferlegt werden. Für die Hauswarte besteht jedenfalls zur Zeit nicht die geringste Veranlassung, schon jetzt derartig weitgehende Verpflichtungen der Polizeibehörde gegenüber zu übernehmen. Die Entlohnung der Hauswarte richtet sich nach den ortsüblichen Leistungen. Ortsüblich ist aber nur die Verpflichtung zum Reinigen und Streuen bei Glätte oder Schneefall. Sollten die Hauseigentümer durch eine Änderung des Gesetzes gezwungen werden, weitergehende Reinigungsverpflichtungen zu erfüllen, so ist es Sache der Eigentümer, die hierfür erforderlichen Kräfte zu stellen und zu bezahlen. Sollten die Hauswarte die neu hinzukommende Reinigungsarbeit leisten, so müssen sie natürlich dafür entsprechend entlohnt werden. Schnitzker kommt deshalb auch zu dem durchaus zutreffenden Schluß, daß die Hauseigentümer ihre Angestellten nicht veranlassen können, eine so weitgehende Verpflichtungserklärung, wie sie oben wiedergegeben ist, zu unterzeichnen. Er empfiehlt daher, daß die Hauswarte die obige Erklärung in eingeschränkter Form abgeben, und schlägt vor, daß die Worte „zur Reinigung, insbesondere aber“ durchgestrichen werden sollen. Geschieht dies, so beschränkt sich die Verpflichtung tatsächlich nur auf die Beseitigung von Schnee und Eis und auf die Bestreuung der Bürgersteige bei Glätteis. Diese eingeschränkte Erklärung entspricht dann dem zurzeit herrschenden Gebrauch, bedeutet aber keine zusätzliche Verpflichtung. Es fragt sich nur noch, ob den Hauswarten empfohlen werden soll, eine derartig eingeschränkte Verpflichtungserklärung der Polizei gegenüber abzugeben. Dies möchte ich grundsätzlich bejahen. Es dürfte, wie schon erwähnt, die Regel sein, daß zu den Verpflichtungen, die der Portier im Hauswartvertrag auf sich nimmt, die Reinigungs- und Streupflicht bei Glätte und Schneefall gehört. Allerdings würde daraus noch nicht ohne weiteres folgen, daß der Hauswart, der eine derartige Verpflichtung gegenüber dem Hauseigentümer hat, auch genötigt ist, die öffentlich-rechtliche Verpflichtung gegenüber der Polizei zu übernehmen. Er kann hierzu auch auf Grund des Dienstvertrages, worauf Schnitzker bereits hinweist, nicht gezwungen werden, es sei denn, daß im Dienstvertrage, oder in einem Tarifvertrage diese Verpflichtung enthalten ist. Da der Hauswart aber durch ordnungsmäßige Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen zugleich auch die öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen erfüllt, so werden die Hauseigentümer die Abgabe der eingeschränkten Erklärung im allgemeinen von den Hauswarten erwarten können und würden möglicherweise in der Verweigerung der Verpflichtungsübernahme einen Anlaß sehen, den Dienstvertrag zu kündigen. Dringend abgeraten werden muß jedoch aus den oben dargelegten Gründen, daß die Portiers etwa neue Reinigungsverpflichtungen sich aufladen, ohne daß eine entsprechende Entschädigung gesichert ist.

Dr. Reinhold Sachs, Rechtsanwalt in Berlin.

Jahrelang blieb ich einsam; doch wurde meine Sehnsucht nach Gesinnungsgenossinnen, nach Menschen, die mit mir fühlten und dachten, neu entfacht. Ich suchte solche Menschen und fand sie, nachdem mich ein Flugblatt des „Zentralverbandes der Hausangestellten“ auf eine Versammlung des Verbandes aufmerksam gemacht hatte.

Eine neue Welt entstand vor mir; hier waren die Menschen, die ich suchte; hier fühlte ich mich geborgen. Ich wußte: Nun bist du nicht mehr schuglos dem Arbeitgeber preisgegeben, die organisierte Macht des Zentralverbandes steht dir zur Seite! Du bist auch nicht mehr hilflos im Kampfe ums Dasein; diese Menschen, die hier organisiert, vereint sind, sind deine Freunde und Gesinnungsgenossen.

So wurde ich Mitglied, so arbeite und werbe ich noch heute mit ganzer Kraft für die Organisation. Mit all der Kraft, die mir noch geblieben ist nach all den Jahren Kampf mit des Lebens Ungemach, im Einzelkampf um Lohn und Brot, um ein bißchen Sonnenschein.

Wir sahen noch lange still. — Ja, Anna Grädner, unser „Annerl“, ist eine Kämpferin, wie sie sein soll, ein Vorbild für unsere jüngeren Schwestern, für uns alle. — — —

Wir rüsten zum 25jährigen Stiftungsfest. Fleißige Hände fertigen Handarbeiten, um damit zu einer schönen Tombola beizutragen. Die schönsten Strick- und Flechtstücken stammen vom „Annerl“. Unermüdet sind ihre Hände, zu helfen, wo es immer gilt, Freude zu bereiten, auch in dieser bitteren Zeit. Sie agitiert mit Begeisterung und tiefer Ueberzeugung, weil sie aus eigenem Erleben weiß, wie wichtig es ist, organisiert zu sein im Zentralverband der Hausangestellten, im Gesamtverband.

Josephine Junker.

Ortsgruppen berichten:

Berlin

Reinemachefrauen

Nach mehreren Verhandlungen ist mit dem Reichsbund der Kriegsbeschädigten, Kriegsteilnehmer und Kriegerhinterbliebenen in Berlin ein neuer Tarifvertrag und eine neue Lohnregelung zustande gekommen. Nach diesem Vertrage erhalten unsere Kolleginnen Reinemachefrauen einen Stundenlohn von 84 Pf. Die Bezahlung der Ueberstunden erfolgt mit einem Zuschlag von 25 Proz. Der Urlaub beträgt 6 bis 21 Arbeitstage. Im Erkrankungsfall wird der Lohn bis zur Dauer von 8 Wochen weitergezahlt. Wochenfeiertage werden vom Lohn nicht gekürzt. Der 1. Mai sowie der 11. August sind zum Zwecke der Teilnahme an der Mai- bzw. Verfassungsfeier dienstfrei. Der neue Vertrag tritt am 1. Oktober d. J. in Kraft und gilt bis zum 30. September 1932. Die Kündigung der Lohnsätze ist erstmalig zum 1. April 1932 zulässig.

Wächter nachts von Einbrechern niedergeschossen

Eine schwere Bluttat verübten Diebstahlbrecher in Lichterfelde. Sie wurden von einem Wächter überrascht, gaben sofort Feuer und verletzten den Mann schwer am Halse.

Wir erfahren dazu: Der 59 Jahre alte Wächter Oskar Pirschel, der in Lichterfelde in der Mühlenstraße 16 wohnt, bewacht einen Diebstahlblock am Weddigenweg. Auf seinem Rundgang gegen 11½ Uhr sah er Licht in der Küche der Villa, die einem Direktor Bahr gehört. Es war ihm bekannt, daß der Direktor mit seiner Ehefrau ausgegangen war und daß nur die Kinder und die Angestellte im Obergeschoß schliefen. Der Lichtschein in der Küche erregte seinen Verdacht. Durch den Garten ging Pirschel bis zur Treppe, die zur Küche führt. In dem Raum sah er einen jüngeren Mann stehen, den er anrief. Der Fremde erklärte, er sei Gast im Hause und wolle sich Wasser holen. Das erschien dem Wächter ungläubig und er schied sich an, in das Haus hineinzugehen. Plötzlich feuerte der Mann aus der Küche drei Schüsse auf den Wächter ab. Während zwei Kugeln dicht an seinem Kopfe vorbeisagten, traf die dritte ihn in den Hals. Pirschel stürzte zu Boden. Er sah noch drei jüngere Männer aus dem Haus herauslaufen, über den Zaun klettern und im Dunkel verschwinden. Die Schüsse hatten die Nachbarn munter gemacht, die sofort das Ueberfallkommando herbeiriefen. Alles Absuchen nach den Einbrechern war aber vergeblich, sie hatten einen zu großen Vorsprung. Die Beamten des Ueberfallkommandos brachten Pirschel nach dem Rittberg-Krankenhaus. Seine Verletzung ist schwer, doch hoffen die Ärzte, ihn durchbringen zu können.

Feine Leute

Das Fräulein Tochter ist erst 12 Jahre alt. Es ist schuldlos an seiner Erziehung, durch die der „Herrenstandpunkt“ gestärkt werden soll. Dieser „Herrenstandpunkt“, wie ihn sich die „Gnädige“ vorstellte, sah so aus, daß Minna, das Hausmädchen, die Zwölfjährige täglich zur Schule bringen und wieder von dort abholen mußte. Es war aber nicht Minnas Aufgabe, aufzupassen, daß die Zwölfjährige auf dem Schulweg keine Dummheiten machte, sondern Minna hatte den strikten „Befehl“, in gemessenem Abstand hinter dem Schulmädchen herzugehen und die Mappe mit den Schulbüchern zu tragen. Und weil Minna diesen „Befehl“ nicht befolgte, flog sie. So kam der Fall vor das Arbeitsgericht.

Das Arbeitsgericht stellte sich auf den Standpunkt, daß hier eine beharrliche Arbeitsverweigerung, die die fristlose Entlassung rechtfertigt, nicht vorlag. Denn es besteht keine Notwendigkeit, daß eine Hausangestellte einer Zwölfjährigen die Schulmappe nachträgt, da durch das Tragen der Schulbücher eine gesundheitliche Schädigung des Kindes nicht zu befürchten war. Die „Gnädige“ wurde verurteilt, an Minna Lohn und Stationsentschädigung für die Zeit bis zum Ablauf der gesetzlichen Kündigungsfrist zu zahlen.

Erfurt

Sturz durch ein Glasdach

Als die Aufwärtlerin Margarete H. in einem Geschäftshaus am Eisfeld mit Fensterputzen beschäftigt war, trat sie unvorsichtigerweise auf ein vor dem Fenster befindliches Glasdach. Dieses brach durch und die H. stürzte in den Lagerraum. Mit erheblichen Schnittwunden brachte man sie ins Krankenhaus.

Hamburg

Prüfung von Wirtschaftserinnen und Hausgehilfinnen

Erfreulicherweise streben die Hausangestellten immer mehr danach, daß auch ihre Tätigkeit als Beruf angesehen wird. Wo ihnen Gelegenheit geboten, scheuen sie keine Geldopfer und verzichten sogar auf ihren freien Nachmittag in der Woche, um an den Förder- und Wirtschaftserinnenkursen teilzunehmen und somit das Zeugnis „geprüfte Hausgehilfin“ bzw. „Wirtschaftserin“ zu erhalten.

Aus dieser Veranlassung mußte auch der Prüfungsausschuß am 23. und 24. September wieder zusammentreten, um die Prüfung von vier Hausgehilfinnen und sieben Wirtschaftserinnen vorzunehmen. Während am ersten Prüfungstage sich die Hausangestellten das Zeugnis „geprüfte Hausgehilfin“ erwerben wollten, waren es am zweiten Tage ältere Hausangestellte, um als „geprüfte Wirtschaftserin“ anerkannt zu werden. Die Prüfung selbst wurde vorgenommen in Hausarbeit, Waschen, Kochen, Nadelarbeit und mündlicher Prüfung sowie Anfertigung von schriftlichen Arbeiten.

In den Prüfungsaufgaben dieser beiden Gruppen bestand doch ein ganz bedeutender Unterschied. Während die Hausgehilfinnen z. B. im Kochen gute büroerliche Essen bereiteten, mußten die Wirtschaftserinnen kleine Festessen, kaltes Büfett für einen Gesellschaftsabend, Krankenkost, vegetarisches Mittagessen, Tageskost usw. herstellen. Sie mußten nicht nur die sogenannte „feine Küche“ beherrschen, sondern firm sein in jedem Fach. Auch standen den Wirtschaftserinnen Lehrlinge zur Verfügung, um prüfen zu können, wie sie sich bei der Ausbildung eines Lehrlings bewerteten.

Alle Prüflinge waren sich bewußt, daß es um ihre Zukunft geht. Daher war auch jede mit vielem Eifer beitrebt, nur das Beste zu leisten. Und so war auch der Erfolg. Bei den Wirtschaftserinnen konnten einige Fächer sogar mit „1“ ausgezeichnet werden. Aber auch die Hausangestellten verrichteten ihre Aufgaben sehr gut.

Am Schluß der Prüfung hielten Frau Oberschulrat Dr. Essig sowie Frau Prof. Baumert, Direktorin der staatlichen Schulen für Frauenberufe, kurze Ansprachen; alsdann erfolgte die Beglückwünschung der geprüften Hausgehilfinnen und Wirtschaftserinnen. Möge unseren Kolleginnen für ihre aufopfernde Mühe nunmehr bald der gewünschte und gebührende Erfolg zuteil werden. L. B.

Hausangestellte

Am 22. September 1931 hielt Frau Zabe in der Mitalliederversammlung der Hausangestellten einen Vortrag über den Einfluß der Gewerkschaften auf die Lebensgestaltung der Frau. Die Veranstaltung war als Weckruf gedacht für die am 27. September d. J. in Hamburg stattgefundene Bürgerchaftswahl. Die Vortragende schilderte eingehend, wie neben den Gewerkschaften von den politischen Parteien in den gesetzgebenden Körperchaften nur die Vertreter der Sozialdemokratischen Partei sich für die Interessen der erwerbstätigen Mädchen und Frauen eingesetzt haben. Die Rednerin hob besonders die Aufbauarbeiten im hamburgischen Staatsgebiet hervor, die trotz der größten Widerstände durch den Einfluß unserer Vertreter der SPD. im Interesse der minderbemittelten Bevölkerung seit 1918 geleistet worden sind: Ausbau des Hamburger Hafens, Schaffung von Kinderhorten, Grünplätzen für jung und alt, Bau eines musterquältigen Altersheims, Aufbau des Schulwesens (in den letzten Jahren sind 25 neue Schulen entstanden). Nicht zu vergessen die modernen Neubauwohnblocks usw. Diese Errungenschaften zu erhalten und weiter auszubauen, sei nur möglich, wenn auch die Frauen am Wahltag ihre Stimme nur der Sozialdemokratischen Partei geben. Für die interessanten Ausführungen erntete die Referentin reichen Beifall.

Kollege Bauz gab noch bekannt, daß anlässlich des 25-jährigen Bestehens unserer Gruppe am 6. November eine Festversammlung im Musiksaal des Gewerkschaftshauses veranstaltet wird, in der die Kollegin Luise Kähler als Mitbegründerin die Festrede hält. Ausgesprochen wird diese Feier mit musikalischen, künstlerischen und artistischen Darbietungen, anschließend ist gemütliches Beisammensein. Damit war die Tagesordnung erschöpft und die sehr gut besuchte Versammlung wurde geschlossen.

Kolberg

Hausangestellte

Die Ortsgruppe Kolberg des Gesamtverbandes hatte am 8. Oktober 1931 zu einer öffentlichen Versammlung der Hausangestellten und Reinemachefrauen aufgerufen, um auch hier im schwarzen Pommern eine Fachgruppe zu gründen.

Der Reichsfachgruppenleiter war erschienen und referierte über das Thema „Stiefkinder der sozialen Gesetzgebung“. Dortrefflich schilderte der Redner in einem einstündigen Referat, wie notwendig es sei, den Hausgehilfinnen mehr Gesetzeschutz zu verschaffen, damit diese nicht der Willkür ihrer „Herrschaften“ ausgeliefert sind. Durch die Beseitigung der Gefindeordnung im Jahre 1918 sei zwar das Los der Hausangestellten etwas gebessert, aber eine gesetzliche Regelung in sozialer Hinsicht bestehe nicht. Der Gesamtverband hat es sich zur Aufgabe gestellt, dahin zu wirken, daß das kommende Hausgehilfengesetz einen wirklichen Schutz bietet. Der Referent schilderte dann weiter, daß die Hausangestellten bei Klagen vor dem Arbeitsgericht schuklos dastehen, weil sie den Weg zur Organisation noch nicht gefunden haben. Um diesem zu entgegen, sei es notwendig, auch hier in Kolberg eine Fachgruppe zu gründen.

Der Besuch der Versammlung war, trotzdem uns der Wettergott nicht wohl gesinnt war, zufriedenstellend und die Ausführungen des Referenten fanden starken Widerhall. Der Erfolg gipfelte darin, daß eine erfreuliche Anzahl von Kolleginnen die Aufnahme in den Verband vollzog. Vorwärts auf diesem Weg, damit wir der Organisation der Hausfrauen die Organisation der Hausangestellten entgegenstellen können.